

Vergütungssätze RF

Für das öffentliche Vorführungsrecht von Schmalfilmen, Videokassetten, Bildplatten, CD-Videos, DVDs (Videogrammen) bei regelmäßigen Filmvorführungen (außer in Kinos oder kinoähnlichen Betrieben), gültig ab 01. Januar 2002.

Berechnungsarten pro Veranstaltungsraum:

- a) Nach Anzahl der Sitzplätze, sofern diese den Veranstaltungsraum begrenzen.
- b) Nach Größe des Veranstaltungsraumes in m², von Wand zu Wand gemessen.

Sofern Sitzplätze den Veranstaltungsraum begrenzen, werden Sitzplätze berechnet. Sofern keine Sitzplätze vorhanden, wird die Quadratmeterfläche des Veranstaltungsraumes berechnet.

Größe des Veranstaltungsraumes nach Berechnungsart a) Sitzplätze oder b) Fläche in m ² (von Wand zu Wand gemessen)	Monatlicher Pauschalvergütungssatz in Euro bei Öffnungszeiten der Betriebsstätte an			
	6-7 Tagen in der Woche		bis zu 5 Tagen in der Woche	
	bei täglich bis zu 8 Stunden	bei täglich über 8 Stunden	bei täglich bis zu 8 Stunden	bei täglich über 8 Stunden
Mindestsatz				
bis zu 30	122,20	195,31	97,66	156,97
31 bis 60	187,64	300,64	153,39	244,91
61 bis 90	254,11	406,99	209,12	334,38
91 bis 120	334,38	534,81	256,16	409,54
je weitere 30	91,52	146,74	72,60	117,09

Nettobeträge ohne Umsatzsteuer

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Mindestzeitraum für die Erteilung des Filmvorführungsrechts beträgt einen Kalendermonat. Für Filmvorführungen während eines kürzeren Zeitraumes als eines Kalendermonats gelten die monatlichen Vergütungssätze als Mindestbeträge.
2. Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Genehmigung der GÜFA rechtzeitig vorher erworben wurde; ungenehmigte Filmvorführungen werden mit dem doppelten Satz der veröffentlichten Vergütungssätze berechnet.
3. Die Vergütungssätze sind unabhängig davon zu zahlen, ob bzw. in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird.
4. Die Genehmigung umfasst nur die der GÜFA zustehenden Rechte.
5. Die Genehmigung berechtigt weder zur Vervielfältigung noch zur Vermietung.
6. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Verwendung der vorzuführenden Filme ordnungsgemäß erworben wurde.
7. Bei der Vorführung von Sex-Filmen entbindet die Genehmigung nicht von der Beachtung des §184 StGB und aller anderen die öffentliche Vorführung von Sex-Filmen regelnden Rechtsvorschriften.
8. Durch die Vergütungssätze sind nur Filmvorführungen in der der Berechnung zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarung abgegolten.

Die zuletzt im Bundesanzeiger Nr.179 am 21.09.1995 in DM veröffentlichten Vergütungssätze verlieren mit dem 31.12.2001 ihre Gültigkeit.

Die Geschäftsführung